

Die Entstehung und Veröffentlichung des gennadianischen Schriftstellerkatalogs.

Von † Alfred Feder S. J.

Vorbemerkung. Beauftragt, für das Wiener CSEL die beiden Schriftstellerkataloge des hl. Hieronymus und des Gennadius herauszugeben, hatte der am 5. Juli 1927 verstorbene P. Alfred Feder S. J. aus seinen Vorarbeiten zwei Bände Studien zu diesen Katalogen handschriftlich vollendet. Der erste Band, „Studien zum Schriftstellerkatalog des hl. Hieronymus“, erschien kurz vor dem Tode des Verfassers (s. Schol 2 [1927] 586 f.). Der entsprechende zweite Band „Studien zum Schriftstellerkatalog des Gennadius von Marseille“ konnte aus finanziellen Gründen nicht in Buchform erscheinen. F. plante, den wesentlichen Inhalt in Form von Einzelabhandlungen zu veröffentlichen. So hatte er selbst noch die zwei Aufsätze herausgehoben, die unter den Titeln: „Der Semipelagianismus im Schriftstellerkatalog des Gennadius von Marseille“, und: „Die Zusätze im Augustinuskapitel des gennadianischen Schriftstellerkatalogs“ in unserer Zeitschrift erschienen (Schol 2 [1927] 481—514 und 3 [1928] 238—243).

Auch die vorliegende Abhandlung sollte ein Teil der genannten „Studien“ sein. Zum leichteren Verständnis sei hier das chronologisch geordnete Verzeichnis der Haupthandschriften, deren sich F. zur Textherstellung des Gennadiuskatalogs bediente, wiederholt:

- B cod. Bambergensis B. IV. 21 saec. VI in.
- V cod. Veronensis XXII (20) saec. VI.
- R cod. Vaticanus Reginensis 2077 saec. VI ex.
- P cod. Parisinus 12161 (Corbeiensis) saec. VII.
- C cod. Londinensis Cottonianus Calig. A XV saec. VIII.
- U cod. Vercellensis 183 saec. VIII/IX.
- W cod. Neapolitanus Bibl. Nation. IV. A. 8 (antea Vindobonensis 16, ol. Bobiensis) saec. VIII/IX.
- O cod. Montepessulanus (École de Médecine) H. 406 (S. Eugendi) saec. VIII/IX.
- L cod. Leidensis Vossianus 8^o 69 saec. IX.
- M cod. Monacensis 6333 (Frising. 133) saec. IX.
- G cod. Guelferbytanus 4163 (Weißenburg 79) saec. IX/X.
- H cod. Hereford bibl. Cathedr. O. 3. 2. saec. X.
- K cod. Casinensis K 294 saec. X in.
- Q cod. Parisinus Nouv. acq. 1460 (Cluny) saec. X.
- S cod. Sangallensis 191 saec. X.

I. Der Titel.

Aus dem Altertum sind uns zwei Zeugnisse über den Schriftstellerkatalog des Gennadius überkommen, welche aber wegen ihrer Unbestimmtheit einen festen Anhaltspunkt für die genaue Festlegung des Titels nicht bieten, ganz abgesehen davon, daß sie an Alter den Angaben mancher unserer Handschriften selbst nachstehen. Das erste Zeugnis stammt von Kassiodor, der in seinen um 544 geschriebenen Institutionen (vgl. ML 70, 1134 BC) den Katalog des Gennadius neben dem des Hieronymus erwähnt und uns berichtet, er habe beide Werke zum Zweck leichterer Kenntnisnahme in einem Bande vereinigen lassen: ‚Ecce librum De viris inlustribus S. Hieronymi . . .; deinde et alterum Gennadii Massiliensis, qui de scriptoribus legis divinae, quos studio perquisiverat, certissimus indicavit. hos in uno corpore sociatos reliqui, ne per diversos codices cognoscendae rei tarditas afferatur.‘ Dem Vorsteher des Klosters von Vivarium scheint also der Katalog des Gennadius ebenso wie der des Hieronymus unter dem Titel ‚De viris illustribus‘ vorgelegen zu haben. Daß Hieronymus seinen Katalog in Wirklichkeit ‚De inlustribus viris‘ benannte, haben wir früher dargetan (Studien z. Schriftstellerkat. d. hl. Hier. S. 92—96). Gewöhnlich legt man die Worte Kassiodors so aus, als ob er zum ersten Male die beiden Kataloge in einem Bande vereinigt habe. Doch kann der Ausdruck ‚hos in uno corpore sociatos reliqui‘ auch sehr gut andeuten, daß Kassiodor die zwei Werkchen schon in seiner Vorlage zusammen vorfand und daß er der Schreibstube seines Klosters den Auftrag gegeben, in der Abschrift beide Kataloge vereinigt zu lassen. Tatsächlich sind denn auch die beiden Kataloge schon in cod. B, der dem Anfang des 6. Jahrhunderts angehört, vereint überliefert.

In noch allgemeineren Wendungen als das Zeugnis Kassiodors bewegt sich das zweite, das von Isidor, dem Fortsetzer der altchristlichen Literaturkataloge (vgl. ML 82, 237 B), herührt: ‚Hieronymus quoque et Gennadius ecclesiasticos scriptores in toto orbe quaerentes ordine prosecuti sunt eorumque studia in uno voluminis indiculo comprehenderunt.‘ Diese Worte berechtigen uns zu einem doppelten Schluß. Es schwebte Isidor offenbar bei dieser Stelle als Titel der Kataloge seiner Vorgänger die Bezeichnung ‚De ecclesiasticis scriptoribus‘ vor Augen, die ja auch Hieronymus selbst einmal in Vorschlag gebracht hat. Sodann erhielt die Hs, die Isidor vorlag, beide Kataloge vereinigt und zwar so, daß das Kapitelverzeichnis des Gennadius sich unmittelbar an das des Hieronymus anschloß.

Ehe wir die handschriftliche Überlieferung des Katalogs selbst nach dessen Titel befragen, wird es sich behufs einer klareren und leichteren Übersicht empfehlen, die in den verschiedenen Handschriften angeführten Einleitungs- und Schlußformeln in systematischem Zusammenhange hier vorzulegen.

Als Einleitungsformeln zum Kapitelverzeichnis des Gennadius, das meist mit dem des Hieronymus vereinigt ist und nur selten (so in OH) unmittelbar vor dem Gennadiuskatalog selbst steht, begegnen uns folgende: *incip indiculi (-colum S) virorum inl quos gennadius pb post obitum beati hieronimi addidit RS* — die wohl ähnlich lautende Formel von L ist mit den ersten Folioblättern verloren gegangen —; *incipit liber gennadii V*; *abhinc gennadius massiliensis B*; *abhinc gennadius prb massiliensis K*; *incipiunt capitula gennadii prbr O*; *hinc sequuntur cap sci gennadii U*.

An Schlußschriften zum Gennadiusindex finden sich diese: *expliciunt capitula B*; *exp. virorum inlustrium capitula V*; *expl' indiculum R*; *expliciunt capitula gennadii presbiteri numero XCV O*.

Einige Handschriften erwähnen den Gennadiuskatalog bereits in der Vorschrift zum Hieronymuskatalog. Es wird nämlich dessen Text eingeleitet in V mit den Worten: *inc virorum inlustrium beati hieronimi. prbi. et gennadii prbi*; in K mit den Worten: *incipit liber illustrium virorum sci hieronimi et gennadii presbyterorum*.

Die Einleitungsformeln, die der Gennadiuskatalog selbst in den einzelnen Handschriften führt, lauten wie folgt: *abhinc gennadius presbyter massiliensis ecclesiae subrogavit B*; *incp. gennadii. presbyteri. massiliensis idem virorum inlustrium. quos beatum hieronimum sequens commemorat V*; *incipit idem inl virorum lib secundus a gennadi presbr massiliense subiunctus feliciter R*; *caetera quae secuntur a gennadio sunt adiecta prbo P*; *incp gennadii U*; *sqnr sci gennadii prbi ecclesiae massiliae opera st ut aiunt qui eum viderunt W*; *quae secuntur gennadii presbiteri massiliensis opera sunt O*; *hinc secuntur quos gennadius massiliensis prb subrogavit LS*; (eras. *incipit*) *in di nomine katalogus virorum inlustrium a gennadio masiliensi episcopo post hieronimi katalogum conscriptus. incipit H*; *abhinc gennadius presbit massiliensis K*; *incpt gennadius Q*.

Die Nachschriften endlich, die dem Text in den einzelnen Kodizes zugefügt wurden, weisen diese Fassungen auf: *explicit lib sci hieronymi vel quos subrogavit gennadius de inlustrib. viris B*; *explicit lib virorum illustrium R m. s. XV*; *expl. virorum inlustrium beati hieronimi sed et gennadii massiliensis*

presbyter (-ri m. 3) V; explicit liber P; expliciunt virorum inlustrium libri duo hyeronimi sive gennadii U; explicit illustrium viroru W m. 1; explicit O; finit liber inlustrium virorum gennadi feliciter de numero librorum K; explicit gennadius Q.

Die vorstehende Übersicht lehrt uns ein Zweifaches. Wie wir aus der ganzen Anlage des Gennadiuskatalogs und auch aus der Auswahl der behandelten Schriftsteller unter der zeitlichen Rücksicht klar ersehen, hat Gennadius mit seinem Werke eine Fortsetzung des Hieronymuskatalogs liefern wollen. Zudem deutet er uns dies auch gleich in seinem ersten Kapitel (Jakobus) dadurch an, daß er den Grund anführt, weshalb seiner Ansicht nach Hieronymus diesen Schriftsteller nicht in seinen ‚catalogus scribarum‘ aufgenommen habe. Da letzterer in der Überlieferung meist den Titel ‚De inlustribus viris‘ führte und Hieronymus selbst seinem Katalog ausdrücklich diesen Titel zugeeignet wissen wollte, ist es von vornherein sehr wahrscheinlich, daß auch Gennadius in der Wahl des Titels seinem Vorgänger folgte und deshalb seinen Katalog ebenfalls ‚De inlustribus viris‘ oder ‚De viris inlustribus‘ benannt hat. Was uns hier als wahrscheinliche Schlußfolgerung erscheint, wird durch die handschriftliche Überlieferung des Katalogs zur Gewißheit erhoben; denn die überwiegende Mehrzahl der Kodizes bezeichnet in ihren Einleitungs- und Schlußformeln den Gennadiuskatalog deutlich und klar mit dem Titel ‚Liber virorum inlustrium‘; ja B, R und K bringen den Titel in der Fassung ‚Liber inlustrium virorum‘.

An der Hand der obigen Übersicht können wir sodann eine zweite Beobachtung machen. Die meisten der erhaltenen alten Handschriften haben das Werk als eine direkte Fortsetzung des Hieronymuskatalogs betrachtet und diese Auffassung auch in den Aufschriften und Nachschriften zum Ausdruck gebracht; viele gingen sogar soweit, daß sie die fortlaufende Zählung der Kapitel des Hieronymus auch auf den Gennadiuskatalog übertrugen, so daß dessen erstes Kapitel die n. CXXXVI trägt. Diese eigentümliche Zusammenstellung der zwei Kataloge hat bereits in früher Zeit und noch vor Kassiodor stattgefunden. Das Verzeichnis der Gennadiuskapitel steht an der richtigen Stelle vor dem Katalog selbst nur in cod. O, der die Zählung der Kapitel mit der Zahl I beginnt, und in cod. H, der eine doppelte Zählung führt. Der Index fehlt in PWO; die Schreiber haben das Verzeichnis, wenn es in ihrer Vorlage tatsächlich dem des Hieronymus folgte, vielleicht deshalb übergangen, weil es ihnen am unrichtigen Orte zu stehen schien, und dann später überhaupt vergessen, es nachzutragen.

II. Die erste Veröffentlichung des Katalogs. Verschiedene Ausgaben?

Was die Abfassungszeit des Gennadiuskatalogs betrifft, so sind wir nicht wie bei Hieronymus in der glücklichen Lage, ein klares äußeres Zeugnis des Altertums darüber zu besitzen. Wir sind vielmehr ausschließlich auf die inneren Kriterien angewiesen, welche das Werkchen selbst uns bietet.

Würde das Gennadiuskapitel, das in manchen Handschriften und Ausgaben den Katalog beschließt, nämlich die angebliche Selbstbiographie des Gennadius, echt sein und dem Katalog bereits bei seinem Erscheinen als Bestandteil angehört haben, so könnte die Vollendung des Werkes nicht vor den Regierungsantritt des Papstes Gelasius (492) angesetzt werden; denn in diesem Kapitel erwähnt der Autor eine ‚epistulam De fide mea missam ad beatum Gelasium episcopum urbis Romae‘. Auf Grund dieses Gennadiuskapitels waren in früherer Zeit viele Forscher geneigt, das Erscheinen des Katalogs wirklich in jene späte Zeit zu verlegen. Heute ist indessen diese Ansicht allgemein aufgegeben¹ und dies mit vollem Recht. Aus mehreren unzweideutigen Angaben des Katalogs läßt sich mit Sicherheit schließen, daß Gennadius sein Werk bereits früher der Öffentlichkeit übergeben hat. Bei der Untersuchung dieser Angaben berücksichtigen wir natürlich nur solche Kapitel, die Viten betreffen, deren Echtheit außer allem Zweifel steht und von allen anerkannt ist, d. h. die Kapitel 1—94 (Johannes von Antiochien) mit Ausschluß der Kapitel 30 (Johannes von Konstantinopel), 87 (Caesarius von Arles), 93 (Sidonius), die sich klar als unecht erweisen lassen und auch nur in wenigen Handschriften vorfinden.

1. In seiner literarischen Tätigkeit hat Gennadius dem monophysitischen Patriarchen Timotheus Ailurus von Ale-

¹ Schon A. Ebert, Geschichte der Litteratur des Mittelalters im Abendland² (1889) 447 f., setzt die Abfassung ‚um 480‘ an; ihm folgen u. a. B. Krusch, Praef. in Faustum (MGH, AA 8 p. LVIII), und A. Engelbrecht, Kritische Untersuchungen über wirkliche und angebliche Schriften des Faustus Reiensis, in Zeitschr. für österr. Gymnasien 41 (1890) 292. Noch tiefer setzte F. Diekamp die Datierung an. Er sagt in seinem Artikel: „Wann hat Gennadius seinen Schriftstellerkatalog verfaßt?“ (RömQschr 12 [1898] 420): „Aller Wahrscheinlichkeit nach haben wir also in der Entstehung des Schriftstellerkatalogs von Gennadius drei Perioden zu unterscheiden. Die ersten 82 Cap. (Diekamp zählt nach Czajla) gehören den J. 467—469 an. Die letzten 9 Cap. sind, wohl bei einer zweiten Ausgabe des Schriftchens, zwischen 475 und 485, etwa 477 oder 478 hinzugefügt worden.“ — Im folgenden werden wir uns der Beweisführung Diekamps mehrfach anschließen.

xandrien besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Der Katalog behandelt Timotheus in einem eigenen Kapitel (73) und erwähnt außerdem mehrmals die nach ihm benannte timotheanische Irrlehre (c. 82 83 94). Weiterhin hat Gennadius die Schrift, die Timotheus in Glaubenssachen an Kaiser Leo gerichtet hat, ins Lateinische übertragen², und er wird auch in seinem Werk ‚Adversum omnes haereses‘³ den monophysitischen Patriarchen schwerlich übergangen haben. Mit Recht dürfen wir deshalb annehmen, daß er die Lebensumstände des Timotheus genau verfolgt hat. Wenn also Gennadius am Ende des c. 73 von ihm behauptet: ‚vivere adhuc in exsilio iam haeresiarches dicitur et habetur‘, so drängt sich uns der Schluß auf, daß dieses Kapitel noch während der Verbannung des Timotheus oder doch nicht lange nach seiner Rückkehr aus dem Exil geschrieben ist; wir sagen „nicht lange nachher“, weil Gennadius selbst dem Mangel sicherer Kenntnis durch das Wörtchen ‚dicitur‘ Ausdruck verleiht und anderseits in jener Zeit die Kunde der Ereignisse, die sich im Orient und in Ägypten abspielten, leicht erst nach geraumer Zeit in Gallien eintreffen konnte. Keinesfalls hätte aber ein Ereignis wie der Tod des monophysitischen Patriarchen von Alexandrien in den kirchlichen Kreisen Südgalliens viele Jahre unbekannt bleiben können. Timotheus lebte nun im Exil von Januar 460 bis November 475, nahm dann von neuem den Bischofsstuhl von Alexandrien in Besitz und hatte ihn inne bis zu seinem Tode am 31. Juli 477⁴. Wenn wir nun auch die Möglichkeit zugeben, daß die Rückkehr des Timotheus aus dem Exil Gennadius geraume Zeit, etwa einige Monate, verborgen blieb, so würde es doch mehr als sonderbar erscheinen, wenn er nicht einmal nach fast zwei Jahren Kenntnis davon erhalten hätte. Danach sind wir wohl berechtigt, die Abfassung des Kapitels 73 in die Zeit vor 477, ja im Hinblick auf den Wortlaut des gennadianischen Textes sogar vor 476 anzusetzen.

2. Eine weitere Angabe, die zur Aufhellung der Frage nach der Abfassungszeit des Katalogs dienen kann, findet sich im Abschnitt über den Priester Samuel von Edessa (c. 83). Am Schlusse des Kapitels heißt es nämlich von diesem

² ‚Hunc ipsum libellum noscendi gratia ego, rogatus a fratribus, in Latinum transtuli et cavendum praetitulavi‘ (c. 73, ed. E. C. Richardson 1896 in Texte u. Untersuchungen 14, 1, p. 86, 27 sq.).

³ c. 101 p. 97, 18.

⁴ Vgl. A. von Gutschmid, Verzeichnis der Patriarchen von Alexandrien, in Kleine Schriften, hrsg. v. Fr. Rühl, 2 (1890) 452 f.

Schriftsteller: ‚vivere adhuc apud Constantinopolim dicitur. nam initio conlati Anthemio imperii et scripta eius et esse eum in carne cognovi.‘ Die Schriften Samuels wurden also Gennadius um die Zeit bekannt, da Kaiser Anthemius die Regierung antrat, und um dieselbe Zeit erfuhr Gennadius auch, daß Samuel noch am Leben sei. Soll der mit ‚nam‘ eingeleitete Satz eine wirkliche Begründung darstellen, so kann er nur den Sinn haben, daß Gennadius die Nachricht, Samuel weile noch unter den Lebenden, erst vor kurzem zugekommen sei. Da nun Anthemius am 30. Juni 467 zur Herrschaft gelangte⁵, so muß das Kapitel noch im Jahre 467 oder spätestens im folgenden Jahre abgefaßt sein.

3. Die Vita des Faustus von Reji in Gallien (c. 86) bringt gegen Ende die allgemein gehaltene Bemerkung: ‚sunt eius et alia scripta, quae, quia necdum legi, nominare nolui. viva tamen voce egregius doctor et creditur et probatur‘, und fügt dann noch folgende Notiz bei: ‚scripsit postea et ad Felicem praefectum praetorii et patriciae dignitatis virum, filium Magni consulis iam religiosum, epistulam ad timorem dei hortatoriam, convenientem personae pleno animo paenitentiam agere disponenti.‘ Diese Notiz charakterisiert sich durch ihre Stellung und Fassung klar als eine spätere Zutat des Autors. Es besaß nämlich die Lebensbeschreibung des Faustus bereits einen natürlichen Abschluß. Nach Aufzählung einiger Hauptwerke berichtete sie, Faustus habe außer den bereits aufgezählten Werken noch andere Schriften hinterlassen und stehe außerdem wegen seiner mündlichen Vorträge im Rufe eines ausgezeichneten Lehrers. Mit letzteren Worten ist offenbar angedeutet, daß Faustus noch unter den Lebenden weilt. Wir haben hier also eine bestimmte chronologische Angabe vor uns. Bringt Gennadius aber eine solche zeitliche Angabe über einen Schriftsteller, so setzt er sie immer an das Ende des betreffenden Kapitels. Dazu kommt endlich, daß die Schlußnotiz geradezu ausdrücklich besagt, der Brief des Faustus an den Präfekten Felix sei erst später (postea) geschrieben worden, was doch nur heißen kann, der Brief sei geschrieben worden, nachdem die Vita bereits vollendet vorlag. Letztere Tatsache geht auch daraus hervor, daß der Brief in der Verbannung abgefaßt wurde, während die Worte des Kapitels ‚viva tamen voce egregius doctor et creditur et probatur‘ deutlich auf eine ungestörte Wirksamkeit hinweisen, wie sie nur in ruhigen Friedenszeiten möglich war. Da uns nun die Zeit

⁵ O. Seeck im Art. ‚Anthemius‘ in Pauly-Wissowa 1² (1894): 2365 ff.

der Verbannung des Faustus bekannt ist, gewinnen wir so einen Termin, vor dem die Abfassung der Vita liegen muß. Faustus wurde in das Exil geschickt, nachdem der Westgotenkönig Eurich die Provence und das jenseitige Rhonegebiet erobert hatte, d. h. im Jahre 477⁶, und er durfte sehr wahrscheinlich erst nach dem Tode Eurichs († 484) in die Heimat zurückkehren. Demnach muß die Abfassung des eigentlichen Faustuskapitels vor das Jahr 477 angesetzt werden.

Wir können die Abfassungszeit des Kapitels noch genauer festlegen. Unter den Werken des Faustus erwähnt Gennadius ein ‚Opus egregium De gratia dei, qua salvamur, et libero humanae mentis arbitrio, in quo salvamur‘, das identisch ist mit dem gewöhnlich als ‚De gratia‘ bezeichneten und gegen 474 geschriebenen Hauptwerk des Bischofs von Reji. Die Entstehungszeit dieser gegen den Prädestinarianismus des gallischen Priesters Lucidus gerichteten Schrift läßt sich nämlich aus den Angaben ihres Prologs ziemlich fest bestimmen. Wie die Vorrede berichtet⁷, hat Faustus das Werk im Auftrage des Erzbischofs Leontius von Arles bzw. der Synode von Arles vom Jahre 473 geschrieben. Somit dürfte dasselbe kaum vor 474 vollendet worden sein. Damit würde auch stimmen, was Faustus am Schluß des Prologs mitteilt: Weil nach Beendigung des Konzils von Arles neue Irrtümer auftauchten, so erteilte ihm eine neue Synode, die im Jahre 474 in Lyon stattfand, den Auftrag, seiner Schrift ‚De gratia‘ dementsprechend noch einige Ergänzungen beizufügen⁸. Die Veröffentlichung der also ergänzten Schrift dürfte deshalb noch in das Jahr 474 oder doch in das folgende Jahr fallen, und danach würde nichts im Wege stehen, daß wir auch die Abfassung des Faustuskapitels im Gennadiuskatalog in das Jahr 474 oder 475 verlegen.

4. In einer gewissen inneren Beziehung zum Faustuskapitel steht der Abschnitt, der Claudianus Mamertus von Vienne (c. 84) behandelt. Claudian hatte im Jahre 468 oder 469 ein Werkchen ‚De statu animae‘ veröffentlicht, in dem er gegen eine Schrift des Faustus polemisiert, um die Unkörperlichkeit der menschlichen Seele zu verteidigen⁹. Beide Schriften sind Gennadius bekannt. Das Werk des Claudian charakterisiert er als ‚tres quasi de statu vel substantia animae libros, in quibus agit intentione, quatenus ostendat esse aliquid incor-

⁶ Über den Termin vgl. O. Seeck im Art. ‚Euricus‘ in Pauly-Wissowa 6² (1909) 1242 und A. Jülicher im Art. ‚Faustus‘ ebd. 2093.

⁷ CSEL 21, 3 sq. — ⁸ Ebd. 4.

⁹ Faustus, Ep. 3 (CSEL 21, 168 sqq.).

poreum praeter deum¹⁰, die des Faustus aber als ‚libellum adversum eos, qui dicunt esse in creaturis aliquid incorporeum, in quo et divinis testimoniis et patrum confirmat sententiis nihil credendum incorporeum praeter deum¹¹‘. Die engere Beziehung zwischen den beiden Kapiteln über Claudian und Faustus äußert sich auch darin, daß sie in nächster Nähe aufeinander folgen. Wir gehen also wohl nicht irre mit der Annahme, daß die beiden Viten um dieselbe Zeit, also etwa 475, geschrieben sind. Bestätigt wird dieser Ansatz für das Claudianuskapitel im besonderen auch noch durch den Umstand, daß Claudians Tod um 474 im Kapitel nicht erwähnt ist. Dieses Stillschweigen scheint ein sicheres Anzeichen zu sein, daß Claudian zur Zeit der Abfassung des ihm gewidmeten Abschnittes noch am Leben war oder daß der Tod erst kürzlich ihn abberufen hatte und die Kunde davon noch nicht nach Massilia gelangt war.

5. In den Kapiteln, die Isaac von Antiochien, Leo von Rom, Musäus von Massilia (c. 67 71 80) gewidmet sind, bezeichnen die das Todesjahr jener Schriftsteller betreffenden Datierungsformeln den Kaiser Leo I. ohne jeglichen Zusatz einfachhin als ‚Leo‘: ‚moritur Leone et Maioriano imperantibus‘ (bzw. ‚imperatoribus‘ u. ‚regnantibus‘), während derselbe Kaiser in den Viten des Theodoret von Cyrus und des Gennadius von Konstantinopel (c. 90 91) als ‚Leo senior‘ erscheint: ‚usque ad imperium Leonis senioris, sub quo et mortuus est — moritur Leone seniore imperium tenente‘. Diese doppelte Bezeichnungsweise berechtigt uns zu einem zweifachen Schluß, nämlich einmal, daß die Kapitel 90 und 91 zu einer Zeit abgefaßt wurden, da der ältere Kaiser Leo vom jüngeren Kaiser Leo durch einen Zusatz unterschieden wurde, also zu einer Zeit, da Leo I. bereits gestorben war, und anderseits zum Schluß, daß die Kapitel 67, 71 und 80, in denen uns der ältere Leo einfachhin als Leo entgegentritt, vor dem Tode dieses Kaisers niedergeschrieben sind. Nun hatte aber Leo I. den Kaiserthron inne von 457 bis zum 3. Februar 474, da er starb. Es folgte auf ihn sein gleichnamiger Enkel als Leo II., der aber bereits im November desselben Jahres aus dem Leben schied¹².

6. Das Kapitel 92 bezeichnet den syrischen Priester Theodolus (Theodulus) noch als lebend. Es heißt nämlich dort von ihm: ‚multa conscribere (scribere R) dicitur‘; in dieser Les-

¹⁰ Gennadius c. 84 p. 90, 13 sqq. — ¹¹ Ebd. c. 86 p. 91, 14—16.

¹² Zu den Zeitbestimmungen vgl. Hartmann unter ‚Basiliskos‘ in Pauly-Wissowa 3² 101.

art stimmen alle Handschriften überein; zu verwerfen ist deshalb die Lesart ‚conscriptisse‘, die Herding bringt. Nun wird uns freilich in einem Schlußsatz der Tod des Theodulus berichtet: ‚moritur hic scriptor ante triennium regnante Zenone.‘ Doch verrät sich dieser Satz eben durch seinen Inhalt, der in schroffstem Gegensatz zur ersten Bemerkung steht, als eine nachträgliche Ergänzung. Das Doppeldatum erlaubt uns nun, die Entstehungszeit des Zusatzes annähernd zu bestimmen. Zeno, Schwiegersohn des Kaisers Leo und Kommandant der kaiserlichen Leibwache, hatte sich zu zweien Malen die Kaiserwürde angeeignet und auch längere Zeit zu behaupten gewußt, das erste Mal für die Zeit vom 9. Februar 474 bis zum Januar 475, das andere Mal während der Zeit vom August oder September 476 bis 491. Als Kaiser Leo I. am 3. Februar 474 gestorben war, folgte ihm, wie schon vorhin bemerkt wurde, zunächst sein Enkel, der Sohn Zenos, der jugendliche und schwächliche Leo II. Aber schon am 9. Februar nahm sein Vater Zeno als Mitregent die eigentliche Regierung in seine Hände und behielt sie auch nach dem Tode seines Sohnes, der bereits im November desselben Jahres erfolgte, bis er selbst im Januar des Jahres 475 durch Basiliskus, einen Schwager des alten Leo, abgesetzt und vertrieben wurde. Basiliskus ward seinerseits wieder von Zeno im August oder September 476 verdrängt¹³.

Die Bezeichnung ‚ante triennium regnante Zenone‘, durch welche der Zusatz das Todesjahr des Theodulus näher datieren will, kann somit an sich auf die Jahre 474 (Februar bis Ende), 475 (Januar), 476 (ab September) bis 491 bezogen werden; denn sie ist, wie aus ihrem Wortlaut hervorgeht, durchaus nicht notwendig so zu verstehen, als ob der Tod des Kaisers Zeno bereits erfolgt sei und deshalb nur die Jahre 489—491 in Frage kämen. Aus dem Gesagten würde demnach folgen, daß Gennadius den Zusatz, der 3 Jahre nach dem Ableben des Theodul beigefügt wurde, in den Zeitraum von 477—494 angebracht hat. Damit wäre allerdings für die Datierung des Kapitels selbst, das ja noch zu Lebzeiten des Theodul geschrieben ist, ein weiter Spielraum gegeben. Es könnte schon vor 474 abgefaßt sein, aber auch nachher zwischen 474 und 491; auf keinen Fall aber kann es nach 491 entstanden sein. Was mag nun den Urheber des Zusatzes bewogen haben, das Doppeldatum anzuwenden? Wenngleich die Bezeichnung ‚ante triennium‘ das Todesjahr des Theodul

¹³ Vgl. G. Krüger in Realenzykl. f. prot. Theol. 13³ (1903) 378 f.

für die ersten Leser des Katalogs klar bestimmte, so scheint Gennadius durch das Ergänzungsdatum angedeutet zu haben, daß der Tod des Theodul, der drei Jahre zurückliegt, genauer in jenen Teil des betreffenden Jahres fiel, da Zeno die Alleinherrschaft führte. Es kämen somit für das Todesjahr nur jene Jahre in Betracht, die außer Zeno noch einen anderen Kaiser gesehen haben, d. h. die Jahre 474, 475, 476. Wir können deshalb die oben angegebenen Grenzen für die Zufügung des Schlußsatzes und die Abfassung des Kapitels noch enger ziehen: der Zusatz darf den Jahren 477—479, das Kapitel selbst der Zeit vor 476 zugewiesen werden.

Das Doppeldatum legt noch eine weitere Schlußfolgerung nahe. Wenn Gennadius im letzten Satz den Ausdruck ‚ante triennium‘ anwendet, so kann dieser nur dann einen vernünftigen Sinn haben, wenn die Ausgabe des Katalogs, die den Zusatz brachte, noch in demselben Jahr in die Öffentlichkeit hinausging, in dem der Zusatz selbst gemacht wurde, d. h. in einem der Jahre 477—479.

Von Interesse ist die Tatsache, daß die Zeitbestimmung ‚ante triennium‘, die eine genaue Kenntnis der Zeitereignisse voraussetzt und deshalb ganz den Charakter der Echtheit an sich trägt, nur in einem Teil der alten Überlieferung steht, nämlich in RPWOULQS, hingegen in anderen alten Hss, wie BVMHK fehlt. Offenbar wurde der Zusatz später (von Gennadius selbst?) als störend empfunden und gestrichen.

7. Der bekannte Kirchenschriftsteller *Salvian* (c. 68) wird von Gennadius als ein rüstiger Greis bezeichnet, also etwa als ein Mann von 70—75 Jahren: ‚vivit usque hodie in senectute bona.‘ Wäre uns nun das Geburtsjahr *Salvians* genau bekannt, so könnten wir danach auch die ungefähre Zeit der Abfassung unseres Kapitels bestimmen. Da uns aber kein direktes Zeugnis aus dem Altertum jenes Geburtsjahr angibt, so müssen wir versuchen, dasselbe auf indirekte Weise wenigstens annähernd zu erschließen.

Es wird uns dies hauptsächlich ermöglicht durch verschiedene Angaben eines Briefes, den *Salvian* um das Jahr 440¹⁴ an *Salonius*, einen Sohn des Bischofs *Eucherius* von *Lyon*, geschrieben hat¹⁵. Wir erfahren aus ihm zunächst, daß *Salonius* um jene Zeit Bischof war — er war Bischof von *Genf* — und daß er früher den Unterricht *Salvians* genossen hat.

¹⁴ L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 1² (1907) 227.

¹⁵ *Salvian*, Ep. 9, 1 (CSEL 8, 217); vgl. Ep. 8, 2 (ebd. 216).

Da nach dem damaligen Kirchenrecht niemand vor dem dreißigsten Lebensjahr die Bischofsweihe empfangen durfte¹⁶, so kann Salonus nicht nach dem Jahre 410 geboren sein. Seine Geburt kann aber auch nicht viel vor 410 fallen, da er 426 noch Schüler Salvians war¹⁷. Für gewöhnlich ist nun der Lehrer um ein Beträchtliches älter als sein Schüler, wenigstens um einige Jahre. Daß dieser Altersunterschied auch bei Salvian und Salonus herrschte, deutet Salvian selbst deutlich an, indem er seinen früheren Schüler als Sohn („per amorem filius“) bezeichnet¹⁸.

Ein noch genaueres Ergebnis für die zeitliche Festlegung des Geburtsjahres Salvians bietet die Erwägung folgender Tatsachen. Salvian siedelte, nachdem er über 7 Jahre im Ehestand gelebt hatte¹⁹, auf die Klosterinsel Lerinum²⁰ über, um sich hier dem Mönchstande zu widmen. In Lerinum trat er zu einer Reihe anderer geistig hochstehender Männer Südgalliens, die sich ebenfalls in die Klöstereinsamkeit zurückgezogen hatten, in engere Beziehungen, unter anderen zu den Mönchen Hilarius und Honoratus und zu Eucherius, dem späteren Bischof von Lyon²¹. Als nun im Jahre 426 der Mönch Honoratus zum Bischof von Arles gewählt wurde und Lerinum verließ, folgte ihm als Begleiter und Gefährte der Mönch Hilarius. Diesen zog es aber nach einiger Zeit wieder in die stille Einsamkeit von Lerinum zurück. Doch mußte er sich gegen Ende des Jahres 428 oder in den ersten Tagen des Jahres 429 von neuem nach Arles begeben, wo Bischof Honoratus schwer krank darniederlag und dringend die Gegenwart seines früheren Gefährten wünschte, damit dieser ihm in seinen letzten Lebenstagen beistehe²². In der ersten Hälfte des Januar schied Honoratus aus dem Leben und bald darauf ward Hilarius selbst, der bereits die Rückkehr zur Klosterinsel angetreten hatte, zu seinem Nachfolger erwählt²³. In der Rede, die der neue Bischof auf seinen Vorgänger hielt, hob er in Erinnerung an das frühere gemeinschaftliche Klosterleben, rühmend ein Lob hervor, das der Presbyter Salvian der klösterlichen Gemeinde

¹⁶ Vgl. z. B. die Synode von Agde v. J. 506 can. 17 (Mansi 8, 327) und die Synode von Arles v. J. 524 can. 1 (Mansi 8, 626).

¹⁷ S. unten (Anm. 26). — ¹⁸ Salvian, Ep. 9, 1 (CSEL 8, 217).

¹⁹ Salvian, Ep. 4, 5 (CSEL 8, 206).

²⁰ Über die Geschichte Lerins s. A. C. Cooper-Marsdin, *The History of the Islands of the Lerins* (1913).

²¹ Eucherius, *Instructiones ad Salonium*, praef. (ML 50, 773).

²² Honoratus Massiliensis, *Vita S. Hilarii Arelatensis* 6 (ML 50, 1227).

²³ Ebd.; vgl. L. Duchesne, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 1² (1907) 249.

gespendet hatte, und zugleich bezeichnete er diesen in seiner Rede als einen der vertrauten Freunde des Honoratus²⁴. Dieses Zeugnis verrät uns also, daß Salvian bereits vor 426 Presbyter war und noch einige Jahre mit Honoratus zusammengelebt hat. Nehmen wir deshalb an, daß Salvian etwa 420 in das Kloster trat, und berücksichtigen wir, daß er vorher bereits über 7 Jahre im Ehestand gelebt hat, so müssen wir das Geburtsjahr Salvians zum mindesten bis in die Mitte der neunziger Jahre des 4. Jahrh. hinaufrücken, also etwa in die Jahre 394—395. Zu demselben Ansatz führt uns auch die ebenerwähnte Tatsache, daß Salvian bereits einige Zeit vor 426 zum Presbyter geweiht worden war. Da aber das damalige Kirchenrecht verlangte, daß jeder, der die Priesterweihe erhielt, das 30. Lebensjahr erreicht habe²⁵, muß Salvian vor 396 geboren sein.

Unsere Annahme, daß Salvian das Kloster Lerinum gegen 420 aufgesucht hat, steht übrigens in bestem Einklang mit der Nachricht, daß er hier nach der Abreise der Mönche Honoratus und Hilarius im Jahre 426 den Unterricht der beiden Söhne des Eucherius, der bisher in den Händen jener beiden Mönche geruht hatte²⁶, übernahm. Salonius hatte zur Zeit, als sein Vater sich mit ihm und seinem Bruder in die Einsamkeit von Lero, einer Nachbarinsel von Lerinum, zurückzog, etwa 10 Jahre gezählt²⁷. Da seine Geburt nun nach dem früher Gesagten ungefähr in das Jahr 410 fällt, würde er im Jahre 426 ein Alter von etwa 16 Jahren gehabt haben, so daß Salvians Worte ‚per institutionem discipulus‘, mit denen er später den Bischof Salonius anredete²⁸, vortrefflich passen würden. Die Ankunft des jungen Salonius auf der Insel Lero hätte dann etwa um dieselbe Zeit stattgefunden, wie die Ankunft Salvians in Lerinum.

Werfen wir einen Rückblick auf die bisher erzielten Ergebnisse, so können wir dieselben kurz in folgenden Sätzen zusammenfassen. Wir scheiden dabei die sicheren Ergebnisse genau von jenen, denen nur eine hohe Wahrscheinlichkeit zukommt.

Es stammen 1) sicher aus der Zeit von 457 bis Februar 474 die Kapitel über Isaac von Antiochien (c. 67), Leo von Rom (c. 71), Musaeus von Massilia (c. 80); 2) sehr wahrscheinlich

²⁴ Hilarius Arelatensis, Sermo de vita Honorati 4, 19 (ML 50, 1260).

²⁵ Vgl. Anm. 16.

²⁶ Eucherius, Instr. ad Salonium, praef. (ML 50, 773).

²⁷ ‚vixdum decem natus annos eremum ingressus‘ (ebd.).

²⁸ Salvian, Ep. 9, 1 (CSEL 8, 217).

aus den Jahren 465—470 das Kapitel über Salvian (c. 68); 3) sehr wahrscheinlich aus der Zeit kurz vor 476 (477) das Kapitel über Timotheus von Alexandrien (c. 73); 4) sicher aus den Jahren 467—468 das Kapitel über Samuel von Edessa (c. 83); 5) sicher aus den Jahren 474—475 die Kapitel über Claudian (c. 84) und Faustus von Reji (c. 86); 6) sicher aus der Zeit nach dem Februar 474 die Kapitel über Theodoret von Cyrus und Gennadius von Konstantinopel (c. 91); 7) sehr wahrscheinlich aus der Zeit vor 476 das Kapitel über Theodolus von Koilesyrien (c. 92); 8) es rührt ferner der Zusatz in c. 73 aus der Zeit nach 477—478, der Zusatz in c. 86 aus der Zeit nach 477, der Zusatz in c. 92 sehr wahrscheinlich aus den Jahren 477—479, jedenfalls gehört der letzte Zusatz nicht der Zeit nach 494 an.

Diese Resultate bieten uns nun weiterhin eine sichere oder doch wohl begründete Unterlage, um auch die Abfassungszeit der übrigen Kapitel annähernd zu bestimmen und die Frage nach einer mehrmaligen Ausgabe des Gennadiuskataloges mit hoher Wahrscheinlichkeit zu lösen. Da Gennadius sich in seinem Katalog, wenigstens im ersten Teil vor Salvian (c. 68), bemüht hat, im ganzen eine streng chronologische Ordnung zu befolgen, so drängt sich der Schluß auf, daß alle Kapitel, die vor dem Salvianabschnitt liegen, um dieselbe Zeit vollendet waren, in der dieser selbst geschrieben wurde. Für die Abfassung des Salviankapitels konnten wir aber oben annähernd den Zeitraum von 465—470 ansetzen. Diesen Zeitraum können wir im Hinblick auf das Samuelkapitel (c. 83) noch enger begrenzen. Da nämlich dieses aus den Jahren 467—468 stammt, ist nicht anzunehmen, daß der erste Teil des Katalogs samt dem Salviankapitel erst im Jahre 470 vollendet wurde; es legt sich vielmehr die Annahme nahe, daß Gennadius jenen ersten Teil bereits 467—468 oder gar noch etwas früher fertiggestellt hat und daß auch die zwischen dem Salviankapitel und dem Samuelabschnitt liegenden Viten (c. 69—82) um dieselbe Zeit, also um 467—468, abgefaßt sind. Zwar rufen diese späteren Kapitel, die im Gegensatz zum ersten Teil des Katalogs die chronologische Ordnung ziemlich vermissen lassen, den Eindruck hervor, als wären sie dem bereits vollendeten ersten Teil erst nachträglich zugefügt worden; doch bietet andererseits kein einziges dieser Kapitel einen Anhaltspunkt, der uns bewegen könnte, ihre Abfassungszeit hinter 467—468 zu verlegen. Bei Paulinus (c. 69) fehlt jede chronologische Angabe, und Näheres ist uns über seine Lebensumstände und Lebensdauer nicht bekannt. Der Name Paulinus tritt uns im 5. Jahrhundert zu häufig entgegen, als daß

es möglich wäre, eine begründete Vermutung aufzustellen; wäre unter Paulinus ein Bischof zu verstehen, etwa Paulinus von Béziers, der um 418 als solcher nachweisbar ist²⁹, oder etwa Paulinus von Langres, der der Mitte des 5. Jahrhunderts angehörte³⁰, so hätte Gennadius dies durch die Bezeichnung ‚episcopus‘ oder durch Zufügung des Bischofssitzes jedenfalls auch angedeutet. Was den im Katalog auf Paulinus folgenden Hilarius von Arles (c. 70) betrifft, so starb dieser bereits zwischen 450 und 454; der Tod Leos von Rom (c. 71) fällt in das Jahr 461; Mochimus von Mesopotamien (c. 72) weilt zur Zeit der Abfassung des Kapitels noch unter den Lebenden; Timotheus von Alexandrien (c. 73) soll im Exil leben, das von Anfang 460 bis zum November 475 dauerte; Asclepius von Baiæ in Afrika (c. 74) lebt ebenfalls noch; auch die fünf folgenden Schriftsteller Petrus von Edessa (c. 75), der Presbyter Paulus (c. 76), der Bischof Pastor (c. 77), Victor von Cartenna (c. 78), Voconius von Castellanum (c. 79) scheinen noch am Leben zu sein; dagegen ist Musaeus von Massilia (c. 80) unter der Regierung des Maiorianus, also zwischen 457 und 461, bereits aus dem Leben geschieden; die zwei letzten Schriftsteller, der gallische Presbyter Vincentius und Cyrus von Alexandrien, gehören wieder der noch lebenden Generation an.

Dieser ersten Klasse von Viten, deren Abfassung nach unseren Ausführungen sehr wahrscheinlich um 467—468 abgeschlossen war, steht eine andere Klasse von Viten gegenüber, die nicht oder doch kaum vor 474 geschrieben sein können. Wie wir vorhin sahen, stammen die Kapitel 84 86 92 aus den Jahren 474—476 und die dem letzten Kapitel unmittelbar vorhergehenden Abschnitte 90 und 91 aus der Zeit nach 474, also sehr wahrscheinlich aus den Jahren 475 bis 476. Wir gehen deshalb kaum fehl, wenn wir auch die Abfassung der ganz datenlosen dazwischenliegenden Kapitel 85 (Prosper von Aquitanien), 88 (Servus Dei), 89 (Victorius von Aquitanien) in dieselbe Zeit, d. h. in die Jahre 475—476, verlegen. Sehr naheliegend ist es dann, daß wir schließlich auch das letzte Kapitel über Johannes von Antiochien (c. 94), der nach Gennadius noch unter den Lebenden weilt, demselben Zeitraum zuschreiben.

Wir hätten somit im Katalog des Gennadius zwei Partien vor uns liegen, von denen die erste größere um 467—468, die zweite kleinere um 475—476 vollendet war. Hat Genna-

²⁹ L. Duchesne, *Fastes épisc. de l'anc. Gaule* 1² 309.

³⁰ Ebd. 2 (1900) 186.

dus nun die erste gleich nach ihrer Vollendung herausgegeben oder hat er sein Werk erst nach Fertigstellung des ganzen Katalogs veröffentlicht? Wäre jenes wirklich der Fall gewesen, so wäre die erste Ausgabe des Katalogs gänzlich dem Untergang anheimgefallen; denn keine Handschrift hat sie erhalten. Wir leugnen nicht, daß der Ansicht, die diese Annahme vertritt³¹, eine gewisse Wahrscheinlichkeit zukommt, die ihren Grund eben in der verschiedenen Abfassungszeit der beiden Partien hat. Nichtsdestoweniger neigen wir persönlich wegen des Mangels jeder äußeren Bezeugung einer solchen Erstausgabe mehr zur Annahme, daß Gennadius sein Werk erst dann veröffentlichte, als er beide Partien fertiggestellt hatte, also gegen 475—476. Der längere zeitliche Zwischenraum zwischen der Vollendung der ersten und der der zweiten Partie findet leicht seine Erklärung in der Arbeitsweise des Verfassers. Gennadius hatte nicht, wie dies beim größten Teil des Hieronymuskatalogs der Fall gewesen war, eine Vorlage vor sich, die er nur zu übersetzen oder zu überarbeiten brauchte, sondern er mußte — abgesehen von einigen Ausnahmen — seine Angaben selbständig aus den Werken der Autoren zusammenstellen. Diese Arbeit ging nicht ohne Mühe vonstatten; das Werk konnte deshalb nicht gleich in einem Zuge geschrieben werden, sondern es entstand stückweise und wahrscheinlich mit längeren Unterbrechungen, von denen die größte die vorhin genannte von etwa 468 bis 476 war.

Aus zwei Umständen glauben wir das Jahr der Veröffentlichung des Katalogs noch genauer erschließen zu können. Da wir als Termin für den Zusatz in c. 73 die Zeit nach 477 bis 478, für den Zusatz in c. 86 die Zeit nach 477 festzulegen vermochten und da sich ferner diese zwei Zusätze noch in allen erhaltenen Handschriften vorfinden, da aber anderseits der Zusatz in c. 92 ‚moritur etc.‘ in die Jahre 477—479 fällt und nur in einem Teile der Überlieferung auf uns gekommen ist, nämlich in RPWOUΛQS, so scheinen sich folgende Schlußfolgerungen zu ergeben: Als Erscheinungsjahr des mit jenen zwei ersten Zusätzen versehenen Katalogs hat das Jahr 477 oder 478 zu gelten. Im Jahr 479 wurde einem oder mehreren Exemplaren, aus denen wenigstens die codd. RPWOUΛQS hervorgegangen sind, der dritte Zusatz ‚moritur etc.‘ beigefügt. Wahrscheinlich wurde in späteren Exemplaren der letzte Zusatz (von Gennadius selbst?) als störend empfunden und wieder gestrichen.

³¹ Diese Ansicht äußert z. B. Fr. Diekamp in RömQschr 12 (1898) 420.